

34. Friedhofsgebührenordnung**34. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2026 über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1**Friedhofsgebühren**

- (1) Die Landeshauptstadt Innsbruck erhebt Friedhofsgebühren als Grabbenützungsgebühren (§ 2), Friedhofsbenützungsgebühren (§ 3), Graböffnungsgebühren (§ 4), Verwaltungsgebühren (§ 5) und sonstige Gebühren (§ 6).
- (2) Für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte bzw. für die Verlängerung desselben wird jeweils sowohl
 - a) eine Grabbenützungsgebühr (§ 2) als auch
 - b) eine Friedhofsbenützungsgebühr (§ 3) eingehoben.
- (3) Weicht im Einzelfall der gebührenpflichtige Benützungszeitraum von den in § 2 festgelegten Zeiten ab, ist der entsprechende Anteil bzw. das entsprechende Vielfache der Gebühren gemäß §§ 2 und 3 zu berechnen.
- (4) Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erstbelegung oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die Grabbenützungsgebühr (§ 2) und die Friedhofsbenützungsgebühr (§ 3) nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist notwendig ist.
- (5) Die Friedhofsbenützungsgebühr (§ 3) wird für die Zurverfügungstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen wie z.B. Wasser- und Stromversorgung, Müllentsorgung, Toiletten, Wege und Bänke eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt gleichzeitig mit der Grabbenützungsgebühr (§ 2) bzw. mit der Erneuerungsgebühr, und zwar jeweils für den diesen Gebühren zugrundeliegenden Zeitraum.
- (6) Für die Beisetzung in einem Urnensammelgrab ist eine einmalige Benützungsgebühr (§ 2 lit. m und § 2 lit. n) zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Urnen aus Urnennischen, deren Benützungsrecht erloschen ist, Urnen Verstorbener, bei denen die Kosten für die Kremierung von der Mindestsicherung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 97/2025, getragen werden, sowie Urnen, die im Anatomiesammelgrab beigesetzt werden.
- (7) Für die Benützung des Anatomiesammelgrabes ist von der Universität Innsbruck, Institut für Anatomie, nach Ablauf von zehn Jahren eine Grabbenützungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Grabbenützungsgebühr für ein Einzelerdgrab (§ 2 lit. a) und eine Friedhofsbenützungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Friedhofsbenützungsgebühr für ein Einzelerdgrab (§ 3 lit. a) zu entrichten.

§ 2**Grabbenützungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benützung einer Grabstätte beträgt:

a) je Einzelerdgrab – normal	440,- Euro für 10 Jahre
b) je Einzelerdgrab – Kinder	280,- Euro für 10 Jahre
c) je Wandgrab	650,- Euro für 10 Jahre
d) je Arkadenerdgrab	770,- Euro für 10 Jahre
e) je Urnenerdgrab	390,- Euro für 10 Jahre
f) je Einzelgruft	6.600,- Euro für 25 Jahre
g) je Gruftnische in der Sammelgruft	660,- Euro für 25 Jahre

- | | |
|---|-------------------------|
| h) je Urnennische für 2 Urnen | 520,- Euro für 10 Jahre |
| i) je Urnennische für 3 Urnen | 640,- Euro für 10 Jahre |
| j) je Urnennische für 4 Urnen | 770,- Euro für 10 Jahre |
| k) je Urnennische für 6 Urnen | 900,- Euro für 10 Jahre |
| l) je kombiniertem Urnenerdgrab | 900,- Euro für 10 Jahre |
| m) für das Grab der Gemeinsamen | 180,- Euro einmalig |
| n) für den Garten des Friedens, ein Baumgrab oder das Naturgrab | 600,- Euro einmalig |
- (2) Die Erneuerungsgebühr für Grabbenützungrechte, die vor dem 01.01.1968 auf Friedhofdauer eingeräumt wurden, beträgt 10 v. H. der betreffenden Grabbenützungsgeld nach Absatz 1 für jeweils 10 Jahre.

§ 3

Friedhofsbenützungsgeldern

Die Friedhofsbenützungsgeld beträgt pro Grabstätte für:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) ein Einzelerdgrab - normal | 210,- Euro für 10 Jahre |
| b) ein Einzelerdgrab - Kinder | 100,- Euro für 10 Jahre |
| c) ein Mehrfacherdgrab | 310,- Euro für 10 Jahre |
| d) ein Wandgrab | 210,- Euro für 10 Jahre |
| e) ein Arkadengrab | 210,- Euro für 10 Jahre |
| f) ein Urnengrab | 210,- Euro für 10 Jahre |
| g) eine Einzelgruft oder Gruftnische | 310,- Euro für 10 Jahre |
| h) eine Urnennische oder ein kombiniertes Urnenerdgrab | 210,- Euro für 10 Jahre |

§ 4

Graböffnungsgeldern

(1) Die Graböffnungsgeld für Körperbestattungen oder Enterdigungen beträgt für:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) ein Erdgrab (normale Tiefe: 1,80m) | 630,- Euro |
| b) ein Erdgrab (Tieferlegung: 2,20m) | 780,- Euro |
| c) ein Erdgrab (doppelte Tieferlegung: 2,60m) | 920,- Euro |
| d) eine Gruftnische oder ein zur Gruft ausgebautes Erdgrab | 390,- Euro |
| e) dringliche Nebenarbeiten je angefangene 1/2 Stunde | 40,- Euro pro ArbeiterIn |

(2) Die Graböffnungsgeld für Exhumierungen beträgt für:

- | | |
|--|------------|
| a) 1 Organ der Sanitätsbehörde (Amtsarzt) | 90,- Euro |
| b) 1 Organ der Friedhofsbehörde | 50,- Euro |
| c) die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter | 420,- Euro |
| d) die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter wegen Tieferlegung | 380,- Euro |

(3) Die Graböffnungsgeld für Urnenbeisetzungen oder Entnahmen beträgt für:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) eine Urnennische oder Urnensammelgrab | 55,- Euro |
| b) ein Erdgrab oder eine Einzelbeisetzung in einem Urnensammelgrab | 125,- Euro |
| c) eine Gruftnische oder ein zur Gruft ausgebautes Erdgrab | 390,- Euro |
| d) das Sozialdenkmal | 250,- Euro |
| e) für dringliche Nebenarbeiten je angefangene 1/2 Stunde | 40,- Euro pro ArbeiterIn |

§ 5

Verwaltungsgeldern

Die Verwaltungsgeld beträgt einmalig:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Übertragung des Grabbenützungsgeld unter Lebenden | 130,- Euro |
| b) für die Anmeldung einer Beisetzung und Verabschiedung | 130,- Euro |
| c) für die Anmeldung einer Exhumierung | 130,- Euro |
| d) für die Anmeldung einer Urnenentnahme | 90,- Euro. |
| e) für die Bewilligung einer Umbettung oder Umlegung | 66,- Euro |
| f) für die Bewilligung einer Nachbelegung | 66,- Euro |
| g) für die Bewilligung der Aufstellung einer Urne | 35,- Euro |

- h) für die Bewilligung des Ausbaus eines Erdgrabes zur Gruft 130,- Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen:

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) für die Benützung der Aufbahnhalle | 200,- Euro |
| b) für die Benützung der Einsegnungshalle | 60,- Euro |
| c) für die Benützung der Urnenübergabestelle, der kleinen Kapelle oder des Gebetstisches | 50,- Euro |
| d) für die Errichtung eines Dauerfundaments - je Einzelerdgrab | 290,- Euro |
| e) für die Errichtung eines Dauerfundaments - je Doppelerdgrab | 420,- Euro |
| f) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung | 420,- Euro je Einzelerdgrab |
| g) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung | 550,- Euro je Doppelerdgrab |
| h) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung | 210,- Euro je Urnenerdgrab |
| i) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung | 105,- Euro je kombin. Urnenerdgrab |
| j) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten | 150,- Euro je Einzelerdgrab |
| k) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten | 180,- Euro je Doppelerdgrab |
| l) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten | 75,- Euro je Urnenerdgrab |
| m) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten | 40,- Euro je kombin. Urnenerdgrab |
| n) für die Beistellung einer Urnennischenplatte (Größe 1) | 360,- Euro |
| o) für die Beistellung einer Urnennischenplatte (Größe 2) | 430,- Euro |
| p) für sonstige Arbeitseinsätze je angefangene 1/2 Stunde | 40,- Euro pro ArbeiterIn |
| q) für die Leihe von Grünstöcken bei Aufbahrunen | 10,- Euro je Stück |
| r) für die Beistellung von Topfblumen bei Aufbahrunen | 9,- Euro je Stück |
| s) für die Leihe von Grünstöcken bei Verabschiedungen | 4,- Euro je Stück |
| t) für die Leihe von Grünstöcken bei Einsegnungen | 4,- Euro je Stück |

§ 7

Zu- und Abschläge, Entfall von Gebühren

- (1) Die Zuschläge betragen:
- | | |
|--|------------|
| a) zu den Gebühren nach den §§ 2, 3, 4 und 5 lit. b für Nicht-Gemeindegänger (§ 8) | 50 v. H. |
| b) für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen an Samstagen | 130,- Euro |
| c) für Körperbestattungen an Samstagen | 400,- Euro |
- (2) Die Abschläge von den Gebühren nach den §§ 4, 5 und 6 lit. a, b und c betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 50 v. H. |
| b) für Sammelgräber (Geistliche), Sozialgräber, Anatomiegräber | 50 v. H. |
- (3) Der Abschlag von den Gebühren nach § 5 lit. b beträgt für Beisetzungen auf nichtstädtischen Friedhöfen bei Inanspruchnahme der Verwaltung 50 v. H.
- (4) Die Verwaltungsgebühr für die Exhumierungsanmeldung gemäß § 5 lit. c entfällt, wenn die Exhumierung im Auftrag eines Gerichtes oder einer Behörde erfolgt.

§ 8

Gemeindegänger

- (1) Gemeindegänger im Sinne dieser Verordnung ist jene Person, die in Bezug auf die Gebühren nach §§ 2 und 3 bei der Einräumung bzw. der Verlängerung des Grabbenützungrechtes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hat. Gleiches gilt in Bezug auf die Gebühren nach § 4, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt ihres Todes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hatte.
- (2) Den Gemeindegängern gleichgesetzt sind alle Personen mit Hauptwohnsitzmeldung, sowie deren im gemeinsamen Haushalt wohnende nahe Angehörige von jenen Wohnungen außerhalb des Gemeindegebietes von Innsbruck, für die die Landeshauptstadt Innsbruck das Besiedlungsrecht hat.
- (3) Abweichend von diesen Bestimmungen gilt bezüglich der Gebühren nach den §§ 2, 3, 5 lit. b, auch jene Person als Gemeindegänger, die ihren Hauptwohnsitz aus Gründen der Pflege oder Betreuung aus Innsbruck

verlegte. Dies gilt auch, wenn der Hauptwohnsitz aus anderen Gründen nicht länger als 5 Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes aus Innsbruck verlegt wurde.

§ 9

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Gebührentrichtung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) für die Gebühren gemäß §§ 2, 3 mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützensrechtes (Zuweisung der Grabstätte). Dies gilt auch für die Verlängerung des Benützensrechtes,
 - b) für die Erneuerung des Grabbenützensrechtes, das vor dem 01.01.1968 auf Friedhofsdauer eingeräumt worden ist, nach Ablauf von jeweils zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützensrechtes,
 - c) für die Übertragung des Benützensrechtes unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Benützensrechtes,
 - d) für die Erteilung sonstiger Bewilligungen mit Erlassung des Bescheides,
 - e) in allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b der Benützensberechtigte,
 - b) im Falle des Abs. 1 lit. c der neue Benützensberechtigte,
 - c) in allen übrigen Fällen die Partei, die die Inanspruchnahme veranlasst hat.
- (3) Die Gebühren gemäß §§ 2 und 3 sind im Voraus für den diesen Gebühren zugrundeliegenden Zeitraum zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung, VBl. Nr. 28/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc.